



Pr. 12/86

Entscheidung Nr. 2492 (V) vom 06.03.1986  
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 60 vom 27.03.1986

Antragsteller:

Stadtjugendamt Bochum  
[REDACTED]

Antrag vom 20.01.86 (21.01.86)  
Az.: 51 51

Antragsgegnerin:

Movie Video GmbH  
[REDACTED]

keine Zustellung, Fa. erloschen

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 21.01.1986 eingegangenen Indizierungsantrag am 06.03.1986 im vereinfachten Verfahren nach § 15a GjS in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

[REDACTED]

Kirchen:

[REDACTED]

Literatur:

[REDACTED]

einstimmig beschlossen:

Die Verschleppten  
Videofilm  
Movie Video

wird in die Liste der  
jugendgefährdenden Schriften  
aufgenommen.

Sachverhalt

1. Der Videofilm "Die Verschleppten" wurde von der Antragsgegnerin vertrieben. Der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft wurde der Videofilm zur Jugendfreigabe nicht vorgelegt.
2. Ein reicher Geschäftsmann läßt die Bordellbesitzerin Aminda aus einem Gefängnis befreien. Durch Folterungen und Quälereien zwingt er sie dazu, ihm darüber zu berichten, was mit seiner Tochter Martine passiert ist. Während den einzelnen Quälereien wird das jeweils von Aminda aus der Vergangenheit Be-

richtete filmisch dargestellt.

Aminda war die Leiterin eines Nobelbordells mit dem Namen "Agode". Eines Tages lernt sie Martine kennen, mit der sie etwa ein Viertel Jahr zusammenlebt und lesbisch verkehrt. Danach spritzt sie ihr ständig Rauschgift, so daß Martine sich an nichts mehr erinnert. Sie setzt Martine in ihrem Bordell ein.

Als eine andere Prostituierte und ihr Verbündeter von Martines Identität erfahren, erpressen sie ohne Amindas Wissen deren reichen Vater, den Geschäftsmann. Als Aminda dies entdeckt, läßt sie Vicky erdrosseln. Währenddessen wird Rock, nachdem er das Lösegeld versteckt hat, erschossen. Er kann der hinzukommenden Aminda noch den Fundort nennen.

Der Geschäftsmann weiß nun, daß durch Aminda die Stelle, an der das Lösegeld für die Freipressung Martines hinterlegt wurde, zu finden ist. Er läßt Aminda befreien, und verfolgt sie zu dem Ort, an dem sich das Geld befindet. Hier erschießt er sie.

Martine ist inzwischen tot, nackt auf einem Felsen liegend wird sie für den Zuschauer eingeblendet. Dem Geschäftsmann ging es nicht um das Auffinden seiner Tochter, er wollte sich nur an seinen Erpressern rächen.

In dem Videofilm "Die Verschleppten" treten bei den Szenen aus dem Prostitutions- und Nachtclubmilieus die Damen meistens kaum bekleidet auf, sexuelle Handlungen werden vorgeführt.

3. Das Jugendamt der Stadt Bochum hat beantragt,

den Videofilm "Die Verschleppten"  
in die Liste der jugendgefährdenden  
Schriften aufzunehmen.

Zur Begründung führt das Stadtjugendamt aus, die Darstellung der Frau als reines Lustobjekt in diesem Videofilm sei hochgradig frauendiskriminierend. Die dürftige Rahmenhandlung trete neben der Spekulation auf die Verschränkung sexueller und aggressiver Ambivalenzen beim Zuschauer vollkommen in den Hintergrund. Nicht die Lösung des Falls Martine sei für den Film von Bedeutung, sondern die Veranschaulichung von Vergewaltigung, Folter und sonstigen mit Gewalt unterlegten Sexszenen. Schon das Thema der mit Drogen traktierten und dadurch sexuell willigen Frau zeige die Intention des Filmes an. Zusätzlich werde suggeriert, die Verbindung von Sex und Gewalt steigere den Lustgewinn. Neben der Vergewaltigungssequenz werde die dies besonders an den erprobten Szenenwechseln bei der Auspeitschung/Einblendung eines lüsternen ZuschauerGesichts und der Folter/Einblendung von Sado-Comics deutlich. Neben diesen frauenverachtenden Elementen zentriere sich der Film außerdem auf reinen Sexualgenuß. Kaum eine Szene komme ohne sexuelle Andeutung, ohne nackte Frauen, ohne Geschlechtsverkehr aus, wodurch suggeriert werde, die sexuelle Betätigung und Befriedigung beherrsche allein das menschliche Dasein.

4. Die Firma der Antragsgegnerin ist erloschen. Der Indizierungsantrag konnte ihr daher nicht zugestellt werden.
5. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte, insbesondere auf den des verfahrensgegenständlichen Videofilms Bezug genommen. Die Mitglieder des Prüfungsgremiums haben mit ihrer Unterschrift unter diesem Bescheid diese Entscheidung gebilligt.

#### Gründe

6. Der Videofilm "Die Verschleppten" war in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen. Der Indizierungsantrag ist begründet. Der Videofilm ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften und ständiger Rechtsprechung auszulegen ist., § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS.

Der verfahrensgegenständliche Videofilm ist so konzipiert, daß er nur dem Zweck dient, den Betrachter sexuell zu stimulieren. Die sexuelle Betätigung der Darsteller des Films steht ständig im Vordergrund, die Handlung wird benutzt, Stripteaseszenen, Kopulationen, Vergewaltigung und lesbische Kontakte ausführlich darzustellen. Eine "Stripszene" wird von einer Darstellerin in dem Bordell den männlichen Zuschauern mit den Worten angekündigt: "Gleich platzen Euch die Hosen". Der sich anschließende Strip wird ausführlich gezeigt, die Darstellerin rückt ihre Geschlechtsteile in den Vordergrund. Durch Mimik und Gestik, sie berührt aufreizend und auffordernd ihre Geschlechtsteile, vermittelt einen animierenden Eindruck und ständige sexuelle Verfügbarkeit. Im Anschluß daran wird gezeigt, wie die Tochter des Geschäftsmann, Martine, vergewaltigt wird. Zwei der "Gorillas" des Bordells fallen über sie her.

Ausführlich wird der lesbische Verkehr zwischen Aminda und Martine gezeigt, sie befriedigen sich gegenseitig. Die Prostituierte Vicky will "erst mal ein Hüpfchen durchführen", bevor sie sich dessen Erpressungsplänen zuwendet.

Diese und andere Szenen mit sexuellem Gehalt sind selbstzweckhaft in die Handlung eingebaut. Sie haben nur den Zweck, den Betrachter sexuell zu stimulieren. Sexualität ist isoliert, übersteigert und anreißerisch dargestellt.

Der Film ist zudem jugendgefährdend, weil er auf Minderjährige verrohend im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 GjS wirkt. Brutale Gewalttaten werden dem Zuschauer vorgeführt, Folterszenen werden immer wieder filmisch dargestellt. Aminda wird erpreßt, alles ihr über Martine Bekannte zu sagen. Weil sie nichts sagen möchte, wird eine brennende Zigarette mehrfach auf ihre Brust gedrückt, so daß Brandwunden entstehen. Sie wird geschlagen, um weitere Aussagen zu erzwingen. Um sie gefügig zu machen, wird sie lange mit dem ganzen Körper in einer Badewanne unter Wasser gehalten. Soweit sie nicht gefoltert wird,

ist Aminda schmerzhaft gefesselt.

Über diese Folterszenen hinaus enthält der Film eine Reihe von Gewaltdarstellungen. Zunächst wird Martine von den Gorillas des Bordells vergewaltigt. Später spritzt Aminda ihr gewaltsam ein Rauschgift, das sie ihre Herkunft und verwandtschaftlichen Beziehungen vergessen läßt. Sie wird gezwungen, bisweilen auch durch Schläge, sich in dem Bordell von Aminda zu prostituieren. Verschiedene Darsteller finden den Tod, einige werden erschossen, eine Prostituierte wird erwürgt.

Wenn auch die Gewaltsequenzen ohne die filmische Darstellung und Großaufnahmen der Wunden abgeht, wird dennoch ein hohes Gewaltpotential in dem Film vorgestellt und vermittelt. Der Film ist daher geeignet, Sozialisationsprozesse von Jugendlichen negativ zu beeinflussen. Die Schilderung von Gewalt im großen Stil, der massierte Einsatz von Gewalt wirkt verrohend.

7. Die Jugendgefährdung ist auch offenbar im Sinne von § 15a GjS, dies tritt für den unbefangenen Betrachter angesichts der häufigen sexuell aufreizenden sowie der Gewaltdarstellungen zweifelsfrei zu Tage.
8. Ausnahmetatbestände im Sinne von § 1 Abs. 2 GjS waren nicht gegeben.
9. Ein Fall geringer Bedeutung schied wegen des hohen Maßes an Jugendgefährdung und wegen der weiten Verbreitung der Videofilmkassetten aus, § 2 GjS.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

